

Sachsen-Anhalt Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/ Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung vom 5. Mai 2004; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436, 446)	Das an den Hochschulen tätige Personal wird im Landesdienst beschäftigt.	hauptberuflich tätiges Personal 1) Professoren, Juniorprofessoren, Universitätsdozenten 2) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben	nebenberuflich tätiges Personal 1) Honorarprofessoren 2) Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren 3) Gastprofessoren, Gastdozenten 4) Lehrbeauftragte 5) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte	Professoren können für die Dauer von höchstens 5 Jahren (Verlängerung für weitere 5 J. mögl.) Aufgaben ausschließlich oder überwiegend in der Forschung, soweit es die Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses zulässt. (lt. Funktionsbeschreibung der Stelle)	Professoren können für die Dauer von höchstens 5 Jahren (Verlängerung für weitere 5 J. mögl.) Aufgaben ausschließlich oder überwiegend in der Lehre soweit es die Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses zulässt (lt. Funktionsbeschreibung der Stelle) Universitätsdozenten Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien		Bemerkungen			
<p>Professoren 1) i.d.R. Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit (Ernennung zu Beamten auf Probe, Probezeit bis zu 3 Jahre) oder auf Zeit (bis zu 5 Jahre, eine erneute Ernennung möglich), auch Beschäftigung im Angestelltenverhältnis 2) zusätzliche wiss. Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur, durch Habilitation oder durch eine gleichwertige Leistung nachweisen, im übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter an einer HS oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wiss. Tätigkeit in der Wirtschaft oder einem anderen gesellschaftlichen Bereich 3) ihnen können für max. fünf Jahre (Verlängerung für weitere 5 Jahre mögl.) Aufgaben ausschließlich oder überwiegend in der Lehre oder der Forschung übertragen werden; darüber hinaus: zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder von Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers Freistellung von anderen Aufgaben für ein Semester mögl.</p> <p>Juniorprofessoren 1) Ernennung zu Beamten auf Zeit für 3 Jahre, Verlängerung um 3 Jahre möglich oder Beschäftigung im Angestelltenverhältnis</p> <p>Berufungsverfahren 1) Juniorprofessoren und die wiss./künstl. Mitarbeiter der eigenen Hochschule können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren (Hausberufung nur in Ausnahmefällen)</p>		<p>(HSG-LSA § 34) „(3) Professoren [...] können für die Dauer von höchstens fünf Jahren Aufgaben ausschließlich oder überwiegend in der Lehre oder der Forschung oder im Rahmen von künstlerischen Entwicklungs- oder Forschungsvorhaben im Bereich der angewandten Forschung übertragen werden, soweit es die Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses zulässt oder soweit sie zustimmen. Dabei muss sowohl das Lehrangebot insgesamt aufrechterhalten werden als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt werden. Die Verlängerung ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren wiederholt möglich; Satz 3 gilt entsprechend. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 5 trifft die Leitung der Hochschule im Benehmen mit dem Fachbereichsrat. (4) 1 Die Festlegung oder Veränderung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle eines Professors [...] sowie die Übertragung von Aufgaben an einer anderen Einrichtung kann auf eigenen Antrag sowie auf Vorschlag des Fachbereichsrates, des Senats oder der Leitung der Hochschule nach Anhörung des Senats erfolgen und bedarf der Bestätigung des Ministeriums.“</p> <p>(HSG-LSA § 38) „Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist. Professoren [...], die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, können die Amtsbezeichnung der entsprechenden beamteten Professoren [...] als Berufsbezeichnung führen.“</p> <p>(HSG-LSA § 35) „Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a sind im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistung nachzuweisen. Im Übrigen können sie insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter [...] an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden.“</p> <p>(HSG-LSA § 36) „Bei der Berufung von Professoren [...] können die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter[...] sowie Juniorprofessoren[...] der eigenen Hochschule in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenen Hochschule wissenschaftlich tätig waren.“</p> <p>(HSG-LSA § 36) „Die Professoren [...] werden durch den Rektor [...] berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Sofern vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Ministerium keine Einwände erhoben werden, gilt die Zustimmung als erteilt.“</p> <p>(HSG-LSA § 38) „Die Professoren [...] werden in der Regel zu Beamten [...] auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt. Beamtenverhältnisse auf Zeit können in begründeten Fällen für die Dauer von bis zu fünf Jahren begründet werden. Eine erneute Ernennung zum Professor [...] auf Zeit ist einmal zulässig. [...] Vor einer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können</p>			

<p>Universitätsdozenten 1) Übertragung von Lehraufgaben auf Dauer (Maßnahme zur Verstärkung der Lehre) 2) Einstellungsvoraussetzungen: HS-Studium, besondere pädagogische Eignung, Promotion 3) Berufung durch Rektor befristet auf 4 Jahre; nach Bewährung: Verlängerung auf 6 Jahre; nach weiterer Bewährung: unbefristetes privatrechtl. Beschäftigungsverhältnis</p> <p>Wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter 1) bei Beschäftigung auf Funktionsstellen (Dauerstellen): Beamte in der Laufbahn des Akademischen Rats oder Beschäftigung im Angestelltenverhältnis 2) bei Beschäftigung auf Qualifikationsstellen (Stellen zur Weiterbildung): Beschäftigung im befristeten Angestelltenverhältnis</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen 2) Beschäftigung auf Dauer im Angestelltenverhältnis, können als Beamte in der Laufbahn des Studienrates im Hochschuldienst oder als Fachlehrer an einer FH berufen werden</p> <p>Lehrbeauftragte 1) zur Ergänzung des Lehrangebotes 2) An Kunsthochschulen auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach</p>	<p>Professoren [...] auch zu Beamten [...] auf Probe ernannt werden. Die Probezeit kann bis zu drei Jahre betragen.“</p> <p>(HSG-LSA § 41) „Juniorprofessoren [...] werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Juniorprofessors [...] soll mit deren Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre vom Rektor auf Vorschlag des Fakultäts- beziehungsweise Fachbereichsrates verlängert werden, wenn er [...] sich in seinem [...] Amt bewährt hat. [...] Für die Juniorprofessoren [...] kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden.“</p> <p>(HSG-LSA § 41a) „(1) An Hochschulen mit Habilitationsrecht können, soweit die Maßnahmen zur Verstärkung der Lehre nach § 34 Abs. 3 Satz 3 bis 6 [siehe oben] nicht ausreichen, Universitätsdozenten [...] berufen werden. Sie nehmen in erster Linie Lehraufgaben auf Dauer, die spezielle Qualifikationen erfordern, sowie Aufgaben, die mit der Konzeptentwicklung, Planung und Organisation der Lehre verbunden sind, wahr. § 34 [siehe oben] findet hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung entsprechende Anwendung. (2) Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsdozenten [...] sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine besondere pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist, und 2. eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. [...] (3) Universitätsdozenten [...] werden durch den Rektor [...] in ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis, das auf vier Jahre befristet ist, eingestellt. [...] Hat sich der Universitätsdozent [...] insbesondere in der Lehre bewährt, soll das Beschäftigungsverhältnis mit seiner [...] Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Rektor [...] auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden. [...] Hat sich der Universitätsdozent [...] in der Verlängerung [...] weiter bewährt, kann er [...] in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis übernommen werden. (4) Als Universitätsdozent [...] kann auch eingestellt werden, wer eine Habilitation nachweist oder sich [...] als Juniorprofessor [...] bewährt hat. In diesen Fällen erfolgt die Einstellung sofort in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis.“</p> <p>(HSG-LSA § 42) „Für wissenschaftliche und künstlerische Dienstleistungen auf Dauer (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter [...] als Beamte [...] in der Laufbahn des Akademischen Rats [...] oder als Angestellte beschäftigt. Das Nähere hierzu regelt die Laufbahnverordnung. Mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter [...] sind befristete Arbeitsverhältnisse zu begründen, wenn die Beschäftigung der Weiterbildung oder der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dient (Qualifikationsstellen).“</p> <p>(HSG-LSA § 43) „Soweit überwiegend eine Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren [...] sowie von Juniorprofessoren [...] erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie werden auf Dauer im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Sie können als Beamter [...] in der Laufbahn des Studienrates oder der Studienrätin im Hochschuldienst oder als Fachlehrer oder Fachlehrerin als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Fachhochschule berufen werden.“</p> <p>(HSG-LSA § 50) „Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. An einer Kunsthochschule können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien HSG-LSA: z.B. „Professoren und Professorinnen“</p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://st.juris.de/st/HSchulG_ST_rahmen.htm</p>
<p>LHG-Entwürfe</p>	